

Merkblatt zum Aufenthalt „Atem holen“

Rechtliche Grundlage für den Aufenthalt „Atem holen“?

Richtlinie über besondere Maßnahmen zur Gesunderhaltung/Salutogenese von Pfarrerinnen und Pfarrern („Gesund im Pfarramt“) vom 4. November 2014 (KABL. 2014 S. 351).

Wer kann einen Aufenthalt „Atem holen“ beantragen?

Pfarrerinnen und Pfarrer, die im aktiven Dienst stehen.

Dauer des Aufenthaltes?

Drei bis vier Wochen

Ziel eines solchen Aufenthaltes

Ziel eines solchen Aufenthaltes ist es, in einem geistlich geprägten Kontext Abstand zu gewinnen, zu sich selbst zu finden, sich seelisch und auch körperlich zu regenerieren. Der Aufenthalt soll der persönlichen Entwicklung und Fortbildung dienen.

In welchen Einrichtungen ist ein Aufenthalt „Atem holen“ möglich?

Ein Aufenthalt „Atem holen“ ist grundsätzlich in allen Einrichtungen möglich, die die Anforderungen nach Nr. 5 Satz 1 und 3 der Richtlinie erfüllen: Danach muss es sich um ein **evangelisches** Kloster oder eine andere kirchliche Einrichtung handeln, die regelmäßig Menschen eine begleitete Auszeit ermöglicht. Derzeit sind dies insbesondere

- die Community Christusbruderschaft Selbitz, Selbitz und
- die Community Casteller Ring, Schwanberg.

Die Aufenthalte sind grundsätzlich selbstverantwortet, müssen aber geprägt sein von mehrmals wöchentlicher Geistlicher Begleitung, Supervision oder einem ähnlichen Angebot. Ein darüber hinaus feststehendes Kursprogramm ist nicht erforderlich.

Das Antragsverfahren

1. Interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer nehmen zunächst Kontakt mit der in den Blick genommenen Einrichtung auf und klären die grundsätzliche Möglichkeit der Aufnahme, den Zeitpunkt des Aufenthaltes, die Form der Begleitung und ggf. auch schon der Begleitperson.
2. Spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn des Aufenthaltes beantragt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer auf dem Dienstweg beim Landeskirchenamt die Kostenbeteiligung und den Sonderurlaub unter Belassung der Besoldung.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 2.1 eine Darstellung, aus der die Gründe hervorgehen, die den Aufenthalt angezeigt erscheinen lassen,
- 2.2 ein Votum der Superintendentin oder des Superintendenten,
- 2.3 eine Vertretungsregelung für die Dauer der Maßnahme,
- 2.4 eine Bestätigung der Einrichtung über den Aufnahmezeitraum sowie Art und Umfang der Begleitung, wenn möglich auch der Begleitperson.

Die Kosten des Aufenthaltes

1. Die Pfarrerin oder der Pfarrer beteiligt sich an den Kosten des Aufenthaltes (Unterkunft, Verpflegung, Begleitprogramm) mit einem Eigenanteil von 17,50 €/Tag.
2. Die verbleibenden Kosten trägt das Landeskirchenamt bis zu einem Tagessatz von 100 €.
3. Die darüber hinausgehenden Kosten trägt die Pfarrerin oder der Pfarrer.
4. Ein Rechtsanspruch auf Kostenübernahme durch das Landeskirchenamt und die Erteilung von Sonderurlaub besteht nicht.

Die Abrechnung der Kosten

Legt die Pfarrerin oder der Pfarrer der Einrichtung den Kostenübernahmebescheid des Landeskirchenamtes vor, kann die Einrichtung die Kosten des Aufenthaltes abzüglich des Eigenanteils (bis zur Höhe des Tagessatzes von 100 €) direkt mit dem Landeskirchenamt abrechnen.

Anrechnung auf die Fortbildungszeiten

1. Ein Aufenthalt „Atem holen“ wird in der Regel auf die Verpflichtung zur Fortbildung nach § 2 der Ordnung über die berufliche Fort- und Weiterbildung für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Predigerinnen und Prediger der Evangelischen Kirche von Westfalen angerechnet.
2. Ein erneuter Aufenthalt „Atem holen“ kann frühestens nach 5 Jahren erfolgen.

Weitere Informationen

Für Fragen zum Aufenthalt „Atem holen“ stehen Frau Antje Stenzel und Frau Birgit Hering im Landeskirchenamt zur Verfügung (Tel.: 0521/594-280/325; E-Mail: antje.stenzel@ekvw.de und birgit.hering@ekvw.de)